

Das Ansuchen für die Ausnahme aus dem Bauverbot an Gemeindestraßen ist an das Strassenamt wie folgt zu stellen:

Postalisch:
 Straßenamt,
 Europaplatz 20, 8011 Graz

Via E-Mail:
strassenamt@stadt.graz.at

Grundsätzliche Abstände vom öffentlichen Gut / Gemeindestraße:

Gebäude	5,00 m (außer es besteht eine Gebäudeflucht, oder ein Gehsteig)
Nebengebäude	2,00 m (Müllplätze, Balkone, Terrassen, Gartenhäuser u. dgl.)
Carports (offen)	Säulen 1,50 m, Dächer 0,60 m
Einfriedungen	0,60 m (ausgenommen Bereiche mit Gehsteig)
Bepflanzung	Lebendzäune (Hecken) 0,60 m, Bäume 2,00 m, der zukünftige Wuchs ist zu berücksichtigen

Grundsätzlich gilt, dass jedes Bauvorhaben (anzeige- oder meldepflichtig) im 5,0 m Bereich zum öffentlichen Gut durch das Straßenamt zu prüfen ist.

Dem Straßenamt ist ein Außenanlagenplan bzw. Einreichplan mit Schnitt im Maßstab 1:200 (bei Großprojekten 1:500), mit der ordnungsgemäßen Lage der Bauwerksteile (Bemaßung in Bezug auf die zukünftige Grundgrenze öffentliches Gut) zu übermitteln.

Der Plan muss vom Gebrauchsnehmer, bzw. Liegenschaftseigentümer oder bevollmächtigten Planer ordnungsgemäß unterfertigt sein.

Auf diesem Plan hat folgende Passage aufzuscheinen:

Die zuständige Straßenverwaltung stimmt dem Bauvorhaben gem. § 24 Abs 1 Z 3 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 zu:

Datum:

Unterschrift:
 (Straßenamt)